

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

1. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat am 7. August 2014 die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen:

- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Nummer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt. Gleichwohl zieht der Aufsichtsrat grundsätzlich in Betracht, eine vakante Position im Vorstand mit einer Frau zu besetzen, sofern im konkreten Fall eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.
- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nummer 5.4.3 Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Der Aufsichtsrat entspricht in einem Ausnahmefall nicht den Empfehlungen in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 2, 4, 7 und 8 des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 (Variable Vergütungsbestandteile; Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen; Bezugnahme auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter; Ausschluss nachträglicher Änderungen der Vergleichsparameter), nämlich bei der Vergütung für den nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 15 SE AG bis zum 31. Mai 2015 interimistisch in den Vorstand entsandten Herrn Herbert Bodner. Die auf einen kurzen Zeitraum befristete Entsendung von Herrn Bodner in den Vorstand lässt eine auf den langfristigen Geschäftserfolg Bezug nehmende variable Vergütungsregelung als unzweckmäßig erscheinen. Mit Herrn Bodner ist stattdessen ein Festgehalt sowie ein am Erfolg der Tätigkeit von Herrn Bodner zu orientierender Anerkennungsbonus vereinbart, dessen Gewährung im freien Ermessen des Aufsichtsrats steht und der 20 % der bezogenen Festvergütung nicht übersteigen darf.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 19. September 2013 entsprach die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 15. Mai 2012 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Nummern 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und 5.4.3 Satz 3.“

Am 11. Februar 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine aktualisierte Entsprechenserklärung abgegeben. Danach wird nun der Empfehlung in Nummer 5.4.3 Satz 3 des DCGK (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre) entsprochen, während der Empfehlung in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile) nicht gefolgt wird.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Wir beachten die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung der Bilfinger SE sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, denen wir mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entsprechen. Darüber hinaus wenden wir folgende Unternehmenspraktiken an:

Compliance

Compliance stellt für Bilfinger ein wesentliches Element erfolgreicher Geschäftsführung und guter Corporate Governance dar. In diesem Bewusstsein haben wir unser Compliance-System gestaltet. Grundlage der konzernweit geltenden Compliance-Regeln ist ein Verhaltenskodex, der die generellen Prinzipien unseres Handelns erläutert. Zugehörige Konzernrichtlinien enthalten konkrete Handlungsanweisungen zu den zentralen Themen Integrität, Wettbewerb und Umgang mit Geschäftspartnern. Die Compliance-Regeln wurden an alle Mitarbeiter in mehr als 20 Sprachen verteilt. Wir vermitteln die Inhalte durch Präsenzs Schulungen, Webinare sowie ein eigens entwickeltes E-Learning-Programm.

Über die Kommunikationsplattform Bilfinger Compliance Communications können alle Mitarbeiter weltweit in ihrer Muttersprache per Telefon oder Intranet Fragen an das Compliance-Team stellen. Das System dient auch der (auf Wunsch anonymen) Übermittlung von Meldungen. Interne Hinweisgeber sind gegen Repressalien ge-

schützt; die freiwillige Offenbarung eigenen Fehlverhaltens wirkt sich zugunsten der betreffenden Mitarbeiter aus. Auch Personen außerhalb des Unternehmens wie Kunden, Lieferanten, Nachunternehmer oder Dienstleister können über Bilfinger Compliance Communications auf Fehlverhalten hinweisen. Diese Mitteilungen bleiben auf Wunsch ebenfalls anonym.

Der Chief Compliance Officer des Konzerns berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden. Ihm zugeordnete Compliance Officer sowie zentral und dezentral eingesetzte Compliance Manager werden von Compliance-Beauftragten der operativen Gesellschaften unterstützt und bearbeiten alle Compliance-relevanten Vorgänge. Das mit Spezialisten besetzte Compliance-Team arbeitet eng mit Vorstand, Divisionsleitungen, Geschäftsführungen und sonstigen Führungskräften zusammen, prüft Zweifelsfragen und hilft allen Mitarbeitern bei der Einhaltung der internen Vorgaben.

Unsere Kontrollsysteme zur Einhaltung der Compliance-Vorgaben umfassen auch Routine- und Sonderprüfungen durch die Konzernrevision und die Compliance-Organisation. Wichtige Geschäftspartner werden einer IT-gestützten Integritätsprüfung unterzogen. Wir überprüfen insbesondere den Einsatz von Dritten im Zusammenhang mit der Auftragserlangung.

Durch Sofortmeldung bei gravierenden Fällen sowie durch Quartalsberichte des Chief Compliance Officer werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenum umfassend über alle wichtigen Entwicklungen im Bereich Compliance informiert. Ein Compliance-Komitee, in dem die Leiter der Zentralbereiche Recht, Interne Revision und Personal vertreten sind, unterstützt den Chief Compliance Officer bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Compliance-Systems.

Hinweisen auf mögliche Compliance-Fälle gehen wir aktiv nach; bei Bedarf schalten wir die zuständigen Behörden ein und kooperieren mit ihnen. Entdecktes Fehlverhalten führt zu Konsequenzen für die Beteiligten sowie zu präventiven organisatorischen Maßnahmen.

Die internen Erkenntnisse aus der Berichterstattung, der Vergleich mit anderen Compliance-Systemen und die Beurteilung durch externe Fachleute führen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Compliance-Regeln. Nach einer Vereinbarung mit dem U.S. Department of Justice überprüft seit August 2014 ein unabhängiger Compliance-Experte (Monitor) unseren Status. Auf Basis der von ihm empfohlenen Verbesserungen werden wir die Vorgaben und Kontrollen unseres Compliance-Systems weiter optimieren.

Global Compact der Vereinten Nationen

Wir sind Mitglied des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, einem weltweiten Zusammenschluss von Unternehmen und Organisationen. Die Mitglieder verpflichten sich, auf der Grundlage von zehn Prinzipien innerhalb ihres Einflussbereichs den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, benachteiligende Arbeits- und Sozialstandards zu beseitigen, den Umweltschutz zu verbessern und alle Formen der Korruption zu bekämpfen.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die Bilfinger SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft und unterliegt den speziellen europäischen SE-Regelungen, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem SE-Beteiligungsgesetz sowie dem deutschen Aktiengesetz. Sie verfügt über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die fünf Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands, ihres Vorstandsvertrages, des Verhaltenskodex von Bilfinger sowie der Vorstandsbeschlüsse zu führen. Ihre Geschäftsführungsbefugnis im Einzelnen wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands geregelt, sie tragen gleichwohl gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Beschlüsse des Vorstands werden vor allem in den Vorstandssitzungen, aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. In der Geschäftsordnung des Vorstands ist u.a. geregelt, in welchen Fällen eine Be-

schlussfassung durch den Vorstand erforderlich ist und welche Geschäfte und Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder; im Jahr 2014 fanden 28 Vorstandssitzungen statt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vor allem in den Aufsichtsratssitzungen, aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme seines Stellvertreters, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats; im Jahr 2014 fanden elf Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm turnusmäßig den Stand der Umsetzung der Strategie. Außerdem unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Auf Grundlage insbesondere dieser Berichterstattung überwacht der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die Satzung und die vom Aufsichtsrat erstellte Geschäftsordnung für den Vorstand listen die Arten von Geschäften und Handlungen auf, zu denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, die Abgabe von Angeboten für Großprojekte und das Investitionsbudget. Der Aufsichtsrat kann weite-

re Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wichtigen Themen, die zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert und abgestimmt werden, gehören auch die konjunkturelle Entwicklung, die Unternehmensplanung, die Ertragssituation, das Risikomanagement, die Unternehmensfinanzierung sowie die Unternehmensstruktur. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert.

Der Aufsichtsrat befasst sich unter Einbeziehung des Abschlussprüfers und des von diesem erstellten Prüfberichts mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns sowie mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und nimmt die dafür gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen vor.

Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zum Zweck einer effizienteren Tätigkeit hat der Aufsichtsrat ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss eingerichtet.

Dem Präsidium des Aufsichtsrats gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Dr. John Feldmann und Rainer Knerler an. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Regelungen der Personalangelegenheiten des Vorstands, soweit diese nicht nach dem Aktiengesetz oder dem Deutschen Corporate Governance Kodex vom Gesamtaufsichtsrat zu regeln sind, und die Entscheidung über bestimmte Geschäfte und Transaktionen. Außerdem bereitet das Präsidium die Sitzungen des Plenums vor und spricht Empfehlungen für wichtige Beschlüsse aus. Im Geschäftsjahr 2014 haben vier Sitzungen des Präsidiums stattgefunden.

Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Udo Stark (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Wolfgang Bunge, Dr. John Feldmann und Thomas Kern an. Er befasst

sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance sowie mit der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss erteilt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Dem Ausschuss gehört mit Herrn Udo Stark ein unabhängiges Mitglied an, das gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt und besondere Erfahrung mit der Anwendung interner Kontrollverfahren hat. Im Geschäftsjahr 2014 haben fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dem Nominierungsausschuss gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes, Dr. John Feldmann und Udo Stark an. Im Jahr 2014 hat der Ausschuss einmal getagt.

Die Beschlüsse der Ausschüsse wurden vor allem in den Sitzungen, aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Die Vorsitzenden berichten dem Aufsichtsratsplenum in seinen Sitzungen über die Arbeit der von ihnen geleiteten Gremien.

4. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand legt ihr unter anderem den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus beschließt sie über Satzungsänderungen und in weiteren, in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen. Außerdem kann sie ein unverbindliches Votum zum System der Vergütung der Vorstandsmitglieder abgeben. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

5. Corporate Governance Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex im Geschäftsbericht einen Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Er wird als Teil des Geschäftsberichts 2014 am 18. März 2015 im Internet öffentlich zugänglich gemacht.